

Beschlüsse des Grossen Gemeinderats Adliswil vom 2. November 2022

1. Das Adliswiler Bürgerrecht wurde vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an 20 Gesuchsteller erteilt.¹
3. Die Vorlage zur «Verbesserung und Ausbau der Buslinie 151 (Quartier Zopf)» wird abgelehnt.
4. Die Motion der Gemeinderäte Bernie Corrodi (FW), Heinz Melliger (FW), Harry Baldegger (FW) und Daniel Frei (FW) vom 27. November 2022 betreffend «Verbesserung und Ausbau der Buslinie 151 (Quartier Zopf)» wird als erledigt abgeschrieben.
5. Die Vorlage zur «Verbesserung und Ausbau der Buslinie 153 (Quartier Sonnenberg)» wird abgelehnt.
6. Die Motion der Gemeinderäte Bernie Corrodi (FW), Heinz Melliger (FW), Harry Baldegger (FW) und Daniel Frei (FW) vom 27. November 2022 betreffend «Verbesserung und Ausbau der Buslinie 153 (Quartier Sonnenberg)» wird als erledigt abgeschrieben.
7. Das Postulat der Gemeinderäte Mario Senn (FDP), Daniela Morf (SVP), Daniel Frei (FW) und 13 Mitunterzeichnenden vom 9. Dezember 2020 betreffend «Massvolle Verdichtung statt Grossüberbauungen und Hochhäuser» wird als erledigt abgeschrieben.
8. Als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission wird Sait Acar (SP) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 mit sofortigem Amtsantritt gewählt.

Adliswil, 2. November 2022

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:

Wolfgang Liedtke

Der Sekretär:

Daniel Frei

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Werden mit dem Rekurs die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte gerügt, ist der Rekurs innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Im Übrigen ist der Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

¹ Der vollständige Beschluss kann gegen Voranmeldung beim Sekretariat des Grossen Gemeinderats, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil, bezogen werden.